*«Tierarztpraxis»*

**Vertrag über die tierärztliche Betreuung**

**von Schweinebeständen**

**zwischen dem Produzenten:**

Name/Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

TVD-Nummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Standort Tierhaltung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**und der Bestandstierarztpraxis**

1. **Zweck der vertraglich geregelten Bestandsbetreuung**
* Festlegung der Zusammenarbeit und der Verantwortlichkeiten zwischen der

Bestandstierarztpraxis und dem Produzenten,

* Sicherstellung einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Schlachtschweinen in Verantwortung gegenüber Mensch, Tier und Umwelt,
* Förderung und Erhaltung der Tiergesundheit und Seuchenprophylaxe,
* Verbesserung der Bestandsdiagnostik,
* Optimierung von Management, Prophylaxe und Biosicherheit,
* Monitoring des Betriebes durch Datenauswertung und Protokollierung der Betriebsbesuche,
* Korrekter Medikamenteneinsatz, Umsetzung der öffentlichen Interessen in Bezug auf Antibiotikaeinsatz,
* Transparente Rechnungsstellung für Beratung, tierärztliche Leistungen und Tierarzneimittel,
* Zusammenarbeit mit anderen Partnern in der Schweineproduktion,
* Dient der Anforderung zur Mitgliedschaft beim Qualiporc Gesundheitsservice.

**2. Pflichten des Bestandstierarztes**

***2.1 Allgemein***

Der Bestandstierarzt berät, unterstützt und informiert den Produzenten in Fragen der Tiergesundheit, der Prophylaxe und der Behandlung kranker Tiere, der Tierhaltung und der Dokumentation. Seine Tätigkeit bezieht sich auf den eingangs mit TVD-Nummer und Standort Tierhaltung definierten Schweinebestand (im vorliegenden Vertrag „Bestand“ genannt). Er schuldet dem Produzenten die getreue und sorgfältige Ausführung seiner Arbeiten.

***2.2 Grundleistungen bei Vertragsbeginn***

Die Bestandstierarztpraxis hat bei Vertragsbeginn folgende Leistungen zu erbringen:

* Durchführung einer Bestandsaufnahme gemäss Checkliste,
* Festlegung der Anzahl Bestandsbesuche, gemäss übergeordneter Vorgaben pro Jahr und im Einvernehmen mit dem Produzenten, mindestens jedoch zwei Bestandsbesuche pro Jahr,
* Erarbeitung von Behandlungs-und Prophylaxekonzepte (Impf- und Entwurmungsstrategien usw.) und Vorgehensweisen im Krankheitsfall,
* Instruktion des korrekten Umgangs mit Tierarzneimittel und Abschluss einer Tierarzneimittelvereinbarung bei der TAM-Abgabe auf Vorrat.

***2.3 Laufende Aufgaben der Bestandsbetreuung***

Die Bestandstierarztpraxis hat die folgenden laufenden Aufgaben:

* Überwachung der Tiergesundheit und des Tierwohls, Empfehlung von Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit,Tierwohl und Lebensmittelsicherheit
* Förderung der Biosicherheit zur Gesundheitserhaltung des Bestandes
* Erarbeiten und überprüfen von Zielen und Massnahmen,
* Betriebsmonitoring durch Auswertung vorhandener EBJ-, Sauenplaner- und Schlachthofdaten,
* Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln,
* TAM-Kontrollen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften,
* Einhaltung der Hygienevorschriften der Schweinegesundheitsdienste
* Dokumentation der Bestandsbesuche, der Beratungsinhalte und der beschlossenen Massnahmen,
* Ansprechen und Dokumentation von Mängeln,
* Beratung des Produzenten in Bezug auf die Einhaltung von Tierschutz-, Tierseuchen- und Tierverkehrsvorschriften im Bestand,
* Einhaltung der festgelegten Besuchstermine,
* Weiterleiten der geforderten Dokumente an die Gesundheitsdienste.

**3. Pflichten des Produzenten**

***3.1 Allgemein***

Der Produzent setzt als Verantwortlicher des Bestandes die im Rahmen des vorliegenden Vertrages und in Zusammenarbeit mit der Bestandstierarztpraxis festgelegten Massnahmen um. Er anerkennt die Bestandstierarztpraxis als verantwortlich in Fragen der Tiergesundheit und arbeitet im Rahmen der Krankheitsprävention aktiv mit der Praxis zusammen. Für den im Vertrag genannten Bestand werden keine weiteren Bestandsbetreuungsverträge mit anderen Tierärzten abgeschlossen. Das Beiziehen von anderen Tierärzten zu Beratungszwecken kann in Absprache mit der Bestandstierarztpraxis erfolgen.

***3.2 Laufende Pflichten***

* Einhaltung der vereinbarten Besuchstermine,
* Einhaltung der Anforderungen der Gesundheitsdienste,
* Bereitstellung von sauberen Schutzkleidern, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln,
* Zutrittsgewährung auf dem Betrieb für den Bestandstierarzt (unter Berücksichtigung der sanitarischen und seuchenpolizeilichen Vorsichtsmassnahmen),
* Einhaltung der im Rahmen der Tierarzneimittelvereinbarung definierten Vorschriften,
* Offenlegung der Leistungsdaten, Daten aus dem EBJ, (Einsicht oder Datenfreigabe der vorhandenen Sauenplanerdaten) und Schlachthofrückmeldungen,
* Information der Bestandstierarztpraxis über die Ergebnisse von Bestandsbesuchen anderer Institutionen (z.B. Veterinärämter und Labelkontrollen),
* Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Zielvereinbarungen und Behandlungsstrategien,
* Unverzügliche Benachrichtigung der Bestandstierarztpraxis bei ungewohnten oder gehäuften Krankheitsfällen, vermehrten Tierverlusten oder Symptomen einer Tierseuche,
* Unterstützung der Bestandstierarztpraxis bei Untersuchungen, Probenentnahmen und Behandlungen.

**4. Entschädigung der durch die Bestandstierarztpraxis erbrachten Leistungen**

***4.1 Betreuungspauschale:***

Die Betreuungspauschale richtet sich nach der risikobasierten vereinbarten Anzahl der routinemässigen Bestandsbesuche pro Jahr:

*Zuchtbetriebe:*

2 Besuche: sFr. 400.-bis 800.- /Jahr

3 Besuche: sFr. 800.-bis 1300.-/Jahr

4 Besuche: sFr. 1300.- bis 1600.-/Jahr

*Mast- und Ferkelaufzuchtbetriebe:*

2 Besuche: sFr. 400.- bis 700.-/Jahr

3 Besuche: sFr. 700.- bis 1000.-/Jahr

4 Besuche: sFr. 1000.- bis 1200.-/Jahr

In der Betreuungspauschale enthalten sind:

* die regelmässigen Bestandsbesuche inkl. Besuchstaxen
* die Entnahme von Probenmaterial für Laboruntersuchungen inkl. Besprechung der Resultate
* die Auswertung der vorhandenen Leistungsdaten
* die Protokollierung der Betriebsbesuche

Die Kosten für Laboruntersuchungen inkl. Versand werden, sofern nicht von anderer Seite getragen, dem Landwirt weiterverrechnet. Vergütungen für gleichzeitig durchgeführte SGD-Bestandsbesuche werden in Abzug gebracht.

***4.2 Zusätzliche Bestandsbesuche***

Zusätzliche Bestandsbesuche werden wie folgt verrechnet:

* Anfahrtspauschale sFr.30.-100.- (inkl. Zeit und km)
* Beratungszeit auf Betrieb und Dokumentation nach Aufwand: sFr. 150- 250.-/Stunde
* Kurative Verrichtungen auf Betrieb (z.B. Operationen, Trächtigkeitsdiagnostik) nach Aufwand: sFr. 150-250.-/Stunde

Bei Expressbesuchen wird eine zusätzliche Express-Pauschale von sFr. 100.- berechnet.

***4.3 Rechnungsstellung***

Die tierärztliche Beratung und sonstigen Leistungen werden getrennt vom Preis für Tierarzneimittel verrechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt alle \_\_\_ Monate mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Abrechnung der Betreuungspauschale erfolgt halbjährlich.

**5. Einsichtsrecht**

Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag werden von den Parteien sowohl während als auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich behandelt.

Einsichtsrechte und Meldepflichten Kraft zwingenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts des Bundes und der Kantone bleiben vorbehalten.

**6. Änderungen und Beendigung des Vertrages**

Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit.

Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt \_\_\_ Monate. Erfolgt dies jedoch zur Unzeit, so ist die zurücktretende Partei zum Ersatze des, der Andern verursachten Schadens verpflichtet (Art. 404 OR).

**7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, so insbesondere diejenigen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. OR. Die zwingenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts des Bundes und der Kantone bleiben vorbehalten.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte gemäss Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen zuständig.

Mitgeltender Anhang:

TAM-Vereinbarung

Die unterzeichnenden Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die in diesem Vertrag erwähnten Pflichten und Anforderungen nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort und Datum Ort und Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Produzent Bestandstierarzt